

Wahlordnung

zur Gesamtmittgliederversammlung (GMV) DIE LINKE. Gera am 01.07.2023 zur

- **Wahl der Direktkandidaten für die Wahlkreise 41 und 42**
 - **Wahl der 2 Vertreter*innen / 2 Stellvertreter*innen des Stadtverbandes im Landesausschuss**
 - **Wahl der 7 Delegierten des Stadtverbandes zum 9. Landesparteitag DIE LINKE. Thüringen**
 - **Wahl der Vertreterinnen und Vertreter des Delegiertenwahlkreises zur besonderen VertreterInnen-Versammlung 2023 zur Aufstellung der Bewerber/innenliste für die Europawahl 2024**
1. Für die Wahlhandlung der GMV gilt die Wahlordnung der Partei DIE LINKE vom 23.10.2011 und die Thüringer Landeswahlordnung.
 2. Die GMV wählt auf der Grundlage der Wahlordnung der Partei DIE LINKE in geheimer Wahl und in getrennten Wahlgängen die 2 Vertreter*innen des Stadtverbandes im Landesausschuss sowie 2 Stellvertreter*innen, die 7 Delegierten des Stadtverbandes zum 9. Landesparteitag, die Vertreterinnen und Vertreter des Delegiertenwahlkreises zur besonderen VertreterInnen-Versammlung 2023 zur Aufstellung der Bewerber/innenliste für die Europawahl 2024. Die Wahl der Direktkandidat*innen für die Landtagswahlkreise 41 und 42 wird in gesonderten Wahlgängen durchgeführt.
 3. Die Aufstellung der Kandidat*innen erfolgt entsprechend Bundessatzung §10 (4) durch die Tagungsleitung.
 4. Wahlberechtigt sind die anwesenden Mitglieder der GMV in den entsprechenden Wahlen, deren Mandat durch die Mandatsprüfungskommission geprüft und für ordnungsgemäß befunden wurde.
 - 4.1. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Stadtverbandes Gera
 - a) zur Wahl der 2 Vertreter*innen und 2 Stellvertreter*innen des Stadtverbandes im Landesausschuss
 - b) zur Wahl der 7 Delegierten des Stadtverbandes zum 9. Landesparteitag DIE LINKE. Thüringen
 - c) zur Wahl der ... Vertreterinnen und Vertreter des Delegiertenwahlkreises für die besondere VertreterInnen-Versammlung 2023 zur Aufstellung der Bewerber*innenliste für die Europawahl 2024
 - 4.2. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Partei DIE LINKE ab 18. Lebensjahr, die ihren Wohnsitz im Wahlkreis 41 haben, zur Wahl der Direktkandidat*innen für den Wahlkreis 41
 - 4.3. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Partei DIE LINKE ab 18. Lebensjahr, die ihren Wohnsitz im Wahlkreis 42 haben, zur Wahl der Direktkandidat*innen für den Wahlkreis 42
 5. Vor jedem Wahlgang beschließt die GMV mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über den Abschluss der Kandidatenliste.

6. Die Stimmenzahl jedes anwesenden Mitglieds je Wahlgang ist so groß wie die Anzahl der zu besetzenden Mandate. Eine Unterschreitung der beschlossenen Stimmenzahl ist möglich, eine Überschreitung macht den Wahlschein ungültig. Eine Kumulierung von Stimmen auf Kandidat*innen ist nicht möglich.
7. Auf die Kandidat*innenliste kommen alle Bewerber*innen, deren formelle Kandidatur bis zum Abschluss der Kandidat*innenliste vorliegt. Sie werden in alphabetischer Reihenfolge auf die Liste gesetzt. Zur persönlichen Vorstellung erhalten die Kandidierenden 2 Minuten Redezeit.
8. Die anwesenden Mitglieder haben das Recht, Meinungen zu den Kandidat*innen zu äußern und Fragen zu stellen. Bei Kandidat*innen, im Falle deren begründeten Abwesenheit, haben die Vorschlagenden die Pflicht, auf diese Fragen zu antworten und das Recht, zu Meinungsäußerungen Stellung zu nehmen. Die dafür vorgesehene Redezeit beträgt jeweils 1 Minute.
9. Wahlen für mehrere gleiche Mandate werden in der Regel in zwei aufeinander folgenden Wahlgängen durchgeführt. Dabei werden im ersten Wahlgang die gemäß den Vorgaben zur Geschlechterquotierung (Bundessatzung § 10 Absatz 4) den Frauen vorbehaltenen Mandate besetzt. Im zweiten Wahlgang werden die danach verbleibenden Mandate besetzt.
10. Beide Wahlgänge können, auf Beschluss der Versammlung, parallel stattfinden, wenn nicht mehr Frauen vorgeschlagen werden als gemäß den Vorgaben zur Geschlechterquotierung insgesamt mindestens gewählt werden sollen oder wenn alle (weiblichen) Bewerberinnen bereits vorab auf die Teilnahme am zweiten Wahlgang verzichten. Die Teilung in zwei Wahlgänge entfällt, wenn nicht mehr Männer vorgeschlagen werden, als gemäß den Vorgaben zur Geschlechterquotierung insgesamt höchstens gewählt werden können.
11. Gewählt sind, entsprechend der im Wahlgang zu vergebenden Mandate, die Kandidat*innen in der Reihenfolge der auf sie abgegebenen Stimmanteile mit einfacher Mehrheit. Bei Delegiertenwahlen sind die Nichtgewählten der Frauenliste und der gemischten Liste als Ersatzvertreter in der Reihenfolge ihrer Stimmen als gewählt zu führen.
12. Zur Durchführung einer oder mehrerer Wahlen bestimmt die Versammlung in offener Abstimmung eine Wahlkommission, welche aus ihrer Mitte eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter bestimmt.
13. Die Wahlkommission leitet und sichert den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlhandlung. Sie ermittelt in öffentlicher Auszählung das Wahlergebnis, gibt es der GMV bekannt und erstellt ein Wahlprotokoll.